

# Forschungsdaten-Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

## I. Präambel

Nach § 3 HG NRW ist Aufgabe der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften im Wege der Forschung. Die Verfügbarkeit von Forschungsdaten ist ein Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis, der in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Februar 2014 bereits festgehalten ist. Die Planung, Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung und nachhaltige Bereitstellung von Forschungsdaten muss anerkannten Standards und hohen Anforderungen genügen, damit Forschungsergebnisse nachvollziehbar und überprüfbar sind und die Daten langfristig genutzt werden können. Daher und basierend auf den Empfehlungen der 16. Hochschulrektorenkonferenz vom 13. Mai 2014 soll mit dieser Richtlinie des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein zentraler Rahmen für die Arbeit mit Forschungsdaten geschaffen werden, dessen konkrete fachspezifische Ausgestaltung in Eigenverantwortung der unterschiedlichen Wissenschaftsbereiche geleistet werden muss.

## II. Anwendungsbereich

1. **Forschungsdaten** sind alle Daten, die im Zuge von Forschungsprozessen gesammelt, beobachtet, simuliert, abgeleitet oder generiert werden. Dies gilt unabhängig von der Fachdisziplin, dem Format oder der angewandten Methode. Erfasst sind insbesondere Primärdaten, Sekundäranalysen, Visualisierungen, Modelle, Analyserwerkzeuge, Objektsammlungen oder Produkte, die während des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses erzeugt und benutzt werden.
2. **Forschungsprimärdaten** sind Daten, die im Verlauf von Quellenforschungen, Experimenten, Messungen, Erhebungen oder Umfragen entstanden sind. Sie stellen die Grundlagen für die wissenschaftlichen Publikationen dar.
3. **Forschungsdatenmanagement** umfasst
  - a. Planung und Erfassung
  - b. Verarbeitung und Speicherung
  - c. Aufbewahrung, Zugriff und Nutzung
4. **Vorgaben von Drittmittelgebern** sind vorrangig gegenüber dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

### III. Grundsätze

#### 1. Verantwortlichkeit

- a. Die eigenverantwortlich forschenden Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität sind für das Forschungsdatenmanagement innerhalb ihrer Vorhaben verantwortlich. Die Verantwortlichkeit beginnt mit der Erzeugung der Daten und endet mit ihrer endgültigen Löschung.
- b. Im Rahmen von Forschungskollaborationen gelten diese Grundsätze, soweit die anderen Beteiligten keine gleichwertigen oder strengeren Vorgaben treffen.

#### 2. Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen und Standards

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements sind gesetzliche Vorgaben, anerkannte Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie etwaige fachbezogene Grundsätze einzuhalten. Dabei sind insbesondere das Datenschutz- und Urheberrecht, der Geheimschutz und bei der Drittmittelforschung vertragliche Vorgaben zu beachten. Persönliche Daten von durch die Datenerhebung betroffenen Personen sind, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich, zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

#### 3. Aufstellung eines Datenmanagementplans; fachspezifische Richtlinien

- a. Die Verantwortlichen sollen für Forschungsprojekte mit Forschungsdaten einen **Datenmanagementplan** aufstellen. Dieser muss insbesondere Vorgaben für die Authentizität, Integrität, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Veröffentlichung von Daten unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten enthalten. Es ist dabei festzulegen, welche Daten wie lange aufbewahrt werden müssen.
- b. Die Fächer und Fakultäten können **fachspezifische Richtlinien** für typische datenintensive Forschungsvorhaben erstellen.
- c. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützt die Verantwortlichen durch geeignete Informationen bei der Erstellung der Datenmanagementpläne.

#### 4. Pflicht zur Dokumentation und Datenaufbewahrung

- a. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen dokumentieren den gesamten Forschungszyklus sowie die verwendeten Werkzeuge und Verfahren.

- b. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen stellen sicher, dass die einer Veröffentlichung zugrundeliegenden Forschungsprimärdaten aufbewahrt werden und im Zweifelsfall zugreifbar sind.

## 5. Quellenangabe, Inhaberschaft und Berechtigung

- a. Daten sind persönlich zu kennzeichnen und unter dem Namen der Verantwortlichen abzulegen.
- b. Etwaige Urheber- oder Leistungsschutzrechte an Daten, insbesondere das Datenbankrecht (§ 87a UrhG) verbleiben im Zweifel bei den Verantwortlichen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Daten weitergehend zu nutzen oder zu veröffentlichen. Für Daten, die Grundlage von schutzfähigem, geistigem Eigentum sind, gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Einreichung einer Erfindungsmeldung gemäß §§ 5, 42 Nr. 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz.
- c. Unberührt bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Drittmittelprojekten.

## 6. Vorgaben für die Speicherung

- a. Die Speicherung der Forschungsdaten erfolgt im Rahmen anerkannter, hilfsweise im Datenmanagementplan definierter Standards.
- b. Die Speicherung und Archivierung digitaler Forschungsdaten erfolgt in einem vom Zentrum für Informations- und Medientechnologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bereitgestellten System oder in anerkannten externen oder internen Fachrepositorien. Soweit Daten in externen Repositorien gespeichert werden, soll dies beim Zentrum für Informations- und Medientechnologie angezeigt werden.
- c. Die Daten werden durch geeignete und möglichst im Datenmanagementplan spezifizierte Metadaten beschrieben und durch einen Zeitstempel sowie eine qualifizierte elektronische Signatur vor Veränderungen geschützt.

## 7. Aufbewahrungsdauer, Archivierung

- a. Forschungsdaten, die die Grundlage einer Publikation bilden, sollen langfristig in einem geeigneten vertrauenswürdigen Datenarchiv bzw. Repositoryum archiviert und/oder veröffentlicht werden. Sie zählen zur wissenschaftlichen Leistung der Forschenden.

- b. Forschungsprimärdaten sind entsprechend der „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG von 1998 i.d.F. von 2013 auf haltbaren und gesicherten Datenträgern zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens zu sichern. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Schutzmaßnahmen (z.B. Zugriffskontrollen bei personenbezogenen Daten, Identifikation von Quellen durch digitale Wasserzeichen zur Diebstahls- oder Plagiatprävention) bleiben unberührt.

## 8. Zugriff und Verbreitung

- a. Die Verantwortlichen bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen rechtlichen Bedingungen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden.
- b. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf empfiehlt, Forschungsdaten ebenso wie die wissenschaftliche Publikation gemäß der Open-Access-Resolution der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf öffentlich zugänglich zu machen, soweit keine entgegenstehenden rechtlichen Verpflichtungen bestehen (z.B. Verträge mit Verlagen, Datenschutz).

## IV. Finanzierung

1. Die Heinrich-Heine Universität Düsseldorf stellt einen zentralen Speicherdienst für Forschungsdaten im Zentrum für Informations- und Medientechnologie zur Verfügung. Bei besonderen Anforderungen ist eine vorherige Einzelfallregelung zu treffen.
2. Eine Datenspeicherung bei externen Anbietern oder aufgrund von Vorgaben durch Drittmittelgeber bleibt unberührt.

## V. Forschungsdatenmanagement als Teil der guten wissenschaftlichen Praxis

Zur nachhaltigen Verankerung und Entwicklung hochwertigen Forschungsdatenmanagements müssen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Datenverarbeitung im Rahmen der Unterweisungen in guter wissenschaftlicher Praxis thematisiert werden.

## VI. Überprüfung, Aktualisierung

1. Diese Forschungsdatenrichtlinie wird laufend auf ihre Vereinbarkeit mit den jeweiligen wissenschaftlichen Standards und der Praxis überprüft. Sie ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten an die geltenden Maßstäbe anzupassen.
2. Für die Einhaltung und Anpassung dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig.

## VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.11.2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26.11.2015.

Die Rektorin der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Prof. Dr. Anja Steinbeck